

Wer am 19. Mai 1962 noch keinen Wahlausweis erhalten hat, wird aufgefordert, die Ausstellung eines Wahlausweises bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

V. Auslegung der Vorschlagslisten.

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten liegen in der Zeit vom 12. Mai 1962 bis zum 27. Mai 1962 in den Geschäftsräumen der Versicherungs-

träger, ihrer Sektionen, Bezirksverwaltungen und Landesgeschäftsstellen aus.

VI. Auskunft.

Auskunft über die Durchführung der Wahlen und die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts erteilen das Versicherungsamt sowie die Versicherungsträger und die bei ihnen bestehenden Wahlausschüsse.

(EAPL 450)

5 Gesundheitswesen, Veterinärwesen

Maul- und Klauenseuche; Seuchenausbruch in der Stadt Traunstein.

Bekanntm. vom 27. 4. 1962 Nr. II/3-565

In dem Schweinebestand eines Anwesensbesitzers in der Stadt Traunstein wurde die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt.

Im Benehmen mit dem Regierungsveterinärat des Landkreises Laufen wird auf Grund der §§ 18 ff und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 VollzVO vom 21. 4. 1912 zum Viehseuchengesetz vom 26. 6. 1909 und des Bayer. Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. 8. 1910 (BayBS HS. 152) folgendes angeordnet:

Die Gemeinden Kapell,
Neukirchen (am Teisenberg),
Otting und
Wonneberg

werden zur Schutzzone erklärt.

Es gelten für diese Gemeinden die mit Bekanntmachung des Landratsamtes Laufen vom 14. 3. 1962 Nr. II/3-565 betr. Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in der Stadt Trostberg (Amtsblatt für den Landkreis Laufen S. 30) angeordneten Schutzmaßnahmen.

Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Viehseuchengesetzes.

(EAPL 565)

Vollzug des Viehseuchengesetzes; Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. Bekanntm. vom 2. 5. 1962 Nr. II/3-565

An die
Städte, Märkte und Gemeinden
des Landkreises Laufen

Das Landratsamt Laufen weist auf die im Bayer. Staatsanzeiger vom 13. 4. 1962 (Nr. 15) auf Seite 1 veröffentlichte Landesverordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche bei Rindern, Schafen und Ziegen vom 10. 4. 1962 und auf die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 11. 4. 1962 über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche bei Rindern, Schafen und Ziegen hin.

Es wird ersucht, die Verordnung den in Frage kommenden Tierhaltern geeignet zur Kenntnis zu bringen. Besonders zu erwähnen ist die Pflicht, alle Rinder, Schafe und Ziegen schutzimpfen zu lassen.

Die Kosten der Impfung der Rinder (Impfstoff und Impfgelühren) werden zur Hälfte von der Bayer. Tierseuchenkasse getragen; die übrigen Kosten werden bei einer Selbstbeteiligung des Tierhalters von 50 Pfg. je Impfung vom Freistaat Bayern übernommen.

Die Bayer. Tierseuchenkasse und der Freistaat Bayern tragen auch die Kosten des Impfstoffes für Schafe und Ziegen. Die tierärztlichen Impfgelühren (pro Impfung 1.— DM) hat der Tierhalter zu tragen.

(EAPL 565)

6 Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen; Wasserbau und Wasserrecht

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung des Ueberschwemmungsgebietes an der Salzach.

Bekanntm. vom 3. 5. 1962 Nr. II-645-956

Der Bescheid des Landratsamtes Laufen vom 11. 7. 1962 Nr. II-645/376 über die Festsetzung des Ueberschwemmungsgebietes an der Salzach ist unanfechtbar.

Gemäß § 208 Abs. 1 VBzWG mit Art. 3 UGzWHG wurde die Unanfechtbarkeit des Bescheides öffentlich bekanntgemacht.

(EAPL 645)

Landesplan für Altenhilfe; Finanzierungshilfen für die Instandsetzung und Verbesserung von Alters- und Pflegeheimen.

Bekanntm. vom 8. 5. 1962 Nr. II/7-664

Im Staatshaushalt 1962 stehen Mittel zur Gewährung von zinsfreien Darlehen für Verbesserungsmaßnahmen an Altersheimen zur Verfügung. Anträge der Gemeinden, der kommunal verwalteten Stiftungen und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind bis spätestens 21. Mai 1962 dem Landratsamt, das auch nähere Auskünfte erteilt, in dreifacher Fertigung vorzulegen.

(EAPL 664)

7 Land- und Forstwirtschaft; Jagd und Fischerei

Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer.

Bekanntm. vom 24. 4. 1962 Nr. II/4-744-2/2-1701

Nachstehend wird die Anordnung der Regierung von Oberbayern vom 11. 4. 1962 zur Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer bekanntgegeben:

„Achte Bekanntmachung

der Regierung von Oberbayern vom 11. 4. 1962 Nr. III/5 7650/39 betr. Vollzug der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern vom 9. 7. 1957 (GVBl. S. 144); Erlaß einer Anordnung zur

Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer

in den als gefährdet erklärten Wäldungen in Teilen des Regierungsbezirks Oberbayern.

Die am 12. und 13. sowie am 15. und 16. 2. 1962 über den Regierungsbezirk Oberbayern hinweggezogenen orkanartigen Stürme haben zu erheblichen Windwürfen und -brüchen besonders in den Nadelholzwaldbeständen geführt. Die Gefahr einer Massenvermehrung des Borkenkäfers kann nur dadurch abgewendet werden, daß alle geworfenen, gebrochenen und sonst geschädigten Nadelbäume bis zu den unten aufgeführten Terminen aufgearbeitet, entrinde- oder